

Brüssel, den 25. Juni 2025
(OR. en)

10223/25
PV CONS 30
JAI 832
COMIX 180
PARLNAT 54

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
12. und 13. Juni 2025

JUSTIZ

1. **Annahme der Tagesordnung** 9621/25

Der Rat nahm die in Dokument 9621/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. **Annahme der A-Punkte** 9611/25
a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 9613/25

Justiz und Inneres

1. **Verordnung des Rates zur Erhöhung der Sicherheit von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten**  8865/25
Annahme des Gesetzgebungsakts 8375/25
vom AStV (2. Teil) am 11.6.2025 gebilligt FRONT

Der Rat nahm die Verordnung nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig an.

2. **Verordnung über Insolvenzverfahren im Hinblick auf die Ersetzung der Anhänge A und B**  8878/25
Allgemeine Ausrichtung JUSTCIV
vom AStV (2. Teil) am 21.5.2025 gebilligt

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Insolvenzverfahren fest, mit der ihre Anhänge A und B ersetzt werden.

3. **Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**  9277/25
Fortschrittsbericht JAI
vom AStV (2. Teil) am 4.6.2025 gebilligt

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Wirtschaft und Finanzen

4. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote**  9322/25
PE-CONS 14/25
EF
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 4.6.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Auswärtige Angelegenheiten

5. **Verordnung zur Änderung der Zölle auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Düngemittel aus Russland und Belarus**  9323/1/25 REV 1
PE-CONS 5/25
POLCOM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 4.6.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Belgiens und Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Landwirtschaft

6. **Beschluss über die Gleichstellung von in der Republik Moldau und der Ukraine erzeugtem Saatgut**  9324/1/25 REV 1
PE-CONS 9/25
AGRILEG
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 4.6.2025 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Polens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über den Schutz von Erwachsenen**  9260/25 + ADD 1 -
Partielle allgemeine Ausrichtung 3
+ ADD 3 COR 1

Der Rat legte eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz von Erwachsenen fest. Die Erklärungen Estlands, Maltas und Spaniens sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**
Allgemeine Ausrichtung

 9257/25 + COR 1
+ ADD 1 - 5

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts fest.

Die Erklärungen Belgiens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Spaniens sowie eine gemeinsame Erklärung Frankreichs und Portugals sind im Anhang wiedergegeben.

5. **Sonstiges**

a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge** 9219/25
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Justiz“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
Sachstand 8994/25
7. Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)¹
Sachstand 8942/25 + COR 1
8. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Bekämpfung der Straflosigkeit²
Sachstand 9377/25
9. Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität: Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern²
Sachstand 8913/25
8814/25
10. Sonstiges
- a) Ministertreffen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union zum Thema Justiz und Inneres (Warschau, 2./3. Juni 2025)
Informationen des Vorsitzes 9107/25
- b) Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen über elektronische Beweismittel
Informationen der Kommission 8489/25

¹ In Anwesenheit des Europäischen Generalstaatsanwalts.

² In Anwesenheit der europäischen Agentur Eurojust.

- | | | |
|----|---|---------|
| c) | Zugang zu Daten: Vorratsdatenspeicherung im Bereich der elektronischen Kommunikation
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 8490/25 |
| d) | Stärkung der demokratischen Resilienz der EU: Die Bedeutung der Förderung eines gemeinsamen europäischen Gedächtnisses und des Widerstands gegen den Geschichtsrevisionismus
<i>Informationen Litauens</i> | 9222/25 |
| e) | Sanktionen der Vereinigten Staaten gegen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs
<i>Informationen Sloweniens</i> | 9987/25 |
| f) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Information Dänemarks</i> | 9625/25 |

FREITAG, 13. JUNI 2025

INNERES

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 11. | Allgemeine Lage des Schengen-Raums | 8235/25 |
| | a) Schengen-Statusbericht 2025 der Kommission | + ADD 1 + 2 |
| | b) Prioritäten für den Zyklus 2025-2026 des Schengen-Rates
<i>Gedankenaustausch</i> | 9380/1/25 REV 1 |
| 12. | Verwirklichung der Interoperabilität
<i>Sachstand</i> | 9314/25 |

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

13. Sonstiges

- a) **Verordnung über die schrittweise
Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems** 9515/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei dem Vorschlag für eine Verordnung über eine vorübergehende Abweichung von bestimmten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die schrittweise Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems.

- b) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes** 9329/25

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich „Inneres“.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

14. Umsetzung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)^{3 4}
Sachstand

15. Künftiger rechtlicher Status von Vertriebenen aus der Ukraine
- a) Durchführungsbefehl des Rates zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbefehl (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (Rechtsgrundlage: Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001)
Politische Einigung 9933/25 + ADD 1
- b) Empfehlung des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise zum Übergang aus dem vorübergehenden Schutz
Sachstand 9447/25

16. Externe Dimension der Migration: Libyen 9744/25
Sachstand

³ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

⁴ In Anwesenheit der europäischen Agenturen EUAA und Frontex.

- | | | |
|-----|---|---|
| 17. | Europäische Strategie für die innere Sicherheit ⁵
<i>Gedankenaustausch</i> | 9267/25 |
| 18. | Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung ⁶
<i>Gedankenaustausch</i> | 9208/25 |
| 19. | Auswirkung des gegenwärtigen geopolitischen Umfelds auf die innere Sicherheit der EU ⁷ | |
| | a) Ukraine ⁸ | 9396/25 |
| | b) Moldau | 9396/25 |
| | c) Syrien | 9268/25 |
| | <i>Sachstand</i> | |
| 20. | Bewältigung der sicherheitspolitischen Herausforderungen:
Bewertung durch die europäischen internen Nachrichtendienste ⁹
<i>Sachstand</i> |  |
| 21. | Schlussfolgerungen zum EMPACT-Zyklus 2026-2029
<i>Billigung</i> | 9207/25 |
| 22. | Sonstiges | |
| | a) Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 8913/25 |
| | b) Hochrangige Tagung des EU-CELAC-Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung (Warschau, 8. Mai 2025)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 8357/25 |
| | c) Ministertreffen zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union zum Thema Justiz und Inneres (Warschau, 2./3. Juni 2025)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 9107/25 |
| | d) Ministertagung im Rahmen des Brdo-Prozesses, Brdo pri Kranju, 27./28. März 2025
<i>Informationen Sloweniens</i> | 9740/25 |

⁵ In Anwesenheit der europäischen Agenturen Cefpol, EUDA, eu-LISA, Europol, Eurojust und Frontex.

⁶ In Anwesenheit der europäischen Agenturen Europol und Eurojust.

⁷ In Anwesenheit der europäischen Agenturen Europol und Frontex.

⁸ In Anwesenheit des stellvertretenden Ministerpräsidenten, des Ministers für nationale Einheit der Ukraine und der Innenministerin Moldaus.

⁹ In Anwesenheit der europäischen Agentur Europol und des Generaldirektors der Agentur für innere Sicherheit (ABW) der Republik Polen.

e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Information Dänemarks

9614/25

-
- I erste Lesung
 - H Punkt im engeren Rahmen
 - C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9621/25**Zu B-Punkt 3: Verordnung über den Schutz von Erwachsenen**
*Partielle allgemeine Ausrichtung***ERKLÄRUNG MALTAS**

„Malta unterstützt die Ziele, die mit diesem Vorschlag erreicht werden sollen, insbesondere die Stärkung des Rechts auf Autonomie von Menschen in einer Situation der Schutzbedürftigkeit. Malta ist jedoch der Ansicht, dass der vorgeschlagene Text ehrgeiziger hätte sein können, um die Rechte dieser Menschen besser zu schützen.

Malta erinnert daran, dass alle Mitgliedstaaten sowie die Union selbst Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) sind, das auf der Achtung der Autonomie der Menschen, ihrer Selbstbestimmung und der Bereitstellung von Unterstützung durch einschlägige Maßnahmen beruht, die dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Menschen Rechnung tragen. Malta bedauert, dass der vorgeschlagene Text aufgrund des gewählten Ansatzes und der bisher verwendeten Sprache die Durchführung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 noch nicht in einer Weise ergänzen würde, die die im UNCRPD enthaltenen Rechte gewährleistet und fördert.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien teilt die mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Verbesserung der Behandlung grenzüberschreitender Fälle unter Beteiligung von Erwachsenen mit Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten verfolgten Ziele.

Wir können jedoch die vorgeschlagene partielle Ausrichtung nicht unterstützen. Wir sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene Wortlaut nicht ehrgeizig genug ist und hätte weiter gehen sollen, indem die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen enthaltenen Grundsätze berücksichtigt werden, die sich seit ihrer Annahme im Jahr 2006 auf die Achtung der Selbstständigkeit der Menschen und ihrer Selbstbestimmung sowie der Schaffung von Unterstützungsangeboten, einschließlich informeller Maßnahmen, gründet und dabei den Willen und die Wünsche von Menschen mit Behinderung berücksichtigt.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland unterstützt das allgemeine Ziel der Initiative, Erwachsenen, die nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, grenzüberschreitenden Schutz zu bieten, um den freien Personenverkehr zu gewährleisten und den Schutz der Grundrechte von Erwachsenen zu verbessern.

Estland ist jedoch nicht mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten einverstanden, Schutzregister einzurichten und sie gemäß Artikel 1 Buchstabe h der Verordnung mit einem zentralen europäischen System zu verknüpfen. In unserem Fall steht dies in keinem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten. Estland unterstützt somit die partielle allgemeine Ausrichtung in den Kapiteln I-V [1-5], mit Ausnahme der genannten verpflichtenden Schutzregister, die im Rahmen von Kapitel VIII [8] der Verordnung näher erörtert werden.“

Zu B-Punkt 4: **Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik unterstützt zwar uneingeschränkt die Ziele der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts, um die Kapitalmarktunion zu stärken, hat jedoch nach wie vor einige Sachvorbehalte in Bezug auf den Wortlaut des Vorschlags. Wir halten es daher für notwendig, zu Beratungen auf Sachverständigenebene zurückzukehren. Ferner sind wir der festen Überzeugung, dass einige unserer Anliegen in den Trilogen mit dem EP behandelt werden.

Ein wesentlicher Mangel des Vorschlags ist für die Tschechische Republik der unzureichende Gläubigerschutz.

Beispielsweise sind Gläubiger bei der Verwendung des Pre-pack-Mechanismus nicht angemessen vor der Unredlichkeit eines Schuldners geschützt, was zum Missbrauch dieses Verfahrens führen kann. Insbesondere sollte in Artikel 23b die Redlichkeit des Schuldners vorgesehen werden, und es sollte möglich sein, das Pre-pack-Verfahren aufgrund einer unredlichen Absicht des Schuldners einzustellen. Darüber hinaus sind die Gläubiger durch Artikel 26 nicht ausreichend geschützt. In Artikel 2 sollte bei der Anwendung des Kriteriums des Gläubigerinteresses stets das nächstbeste Alternativszenario in Betracht gezogen werden. In Artikel 3a und Titel VII sollte der Grundsatz der Mindestharmonisierung auch mit der Möglichkeit verbunden werden, Gläubigern ein höheres Schutzniveau zu bieten. Artikel 19 sollte es ermöglichen, die Veräußerungsrechte des Schuldners stärker einzuschränken, um den Schutz der Gläubiger bei einem Pre-pack-Verfahren zu verbessern. In Artikel 22a sollte in Bezug auf die finanzielle Notlage des Unternehmers ein gewisses Ausmaß vorgeschrieben werden, um einen angemessenen Gläubigerschutz zu gewährleisten. Ferner ist es für einen angemessenen Schutz der Gläubiger von entscheidender Bedeutung, dass die Rolle und die Verantwortlichkeit des Sachwalters geklärt werden.

Die Tschechische Republik hält es auch für wichtig, vorzusehen, dass in Notlagen von den Bestimmungen des Titels IV über die Pre-pack-Verfahren abgewichen werden kann. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gläubiger im Fall von Marktstörungen vor einem übereilten Verkauf des Unternehmens geschützt sind. Wir halten die oben genannten Mängel für erheblich. Vor diesem Hintergrund enthält sich die Tschechische Republik bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie der Stimme.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt die grundlegenden Ziele der Richtlinie wie die Festlegung wirksamerer und besser harmonisierter Insolvenzverfahrensvorschriften, die Gleichbehandlung von Insolvenzverfahren und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie eines besseren Zugangs zu nationalen Registern, um die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu steigern. In Bezug auf die allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie beabsichtigt Ungarn jedoch, sich der Stimme zu enthalten, da weitere Verhandlungen über die allgemeine Ausrichtung erforderlich wären, um die Annahme eines besser fundierten und kohärenteren Texts sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Richtlinie die Stärkung der Investitions- und Sparunion und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit tatsächlich unterstützt.“

ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND PORTUGALS

„Frankreich und Portugal bekräftigen ihre Unterstützung für den Kompromisstext, der einen wichtigen Schritt zur Vollendung der Kapitalmarktunion im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025 darstellt. Sie bedauern jedoch, dass der Rat diese Gelegenheit nicht genutzt hat, um das Insolvenzrecht für kleine Unternehmen zu harmonisieren, und bedauern daher die Streichung von Titel VI über die Liquidation von Kleinstunternehmen. Sie sind der Ansicht, dass ein solches vereinfachtes Verfahren einen konkreten Hebel darstellen würde, um die Kapitalmarktunion zu stärken, das wirtschaftliche Umfeld für kleine Strukturen zu verbessern und eine Kultur der wirtschaftlichen Erholung für europäische Unternehmerinnen und Unternehmer zu fördern. Es stünde im Einklang mit einem leichter zugänglichen und wirksameren europäischen Recht. Folglich bringen Frankreich und Portugal den Wunsch zum Ausdruck, dass die Frage der Kleinstunternehmen vor dem Europäischen Parlament erneut geprüft wird, um die Bemühungen um eine ehrgeizige Harmonisierung fortzusetzen, die an die wirtschaftlichen Gegebenheiten in Europa angepasst ist.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien ist der Ansicht, dass Fortschritte beim Insolvenzrechtsrahmen wichtig sind, um unsere Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen. Wir bedauern allerdings, dass in dem Text das Rechtskonzept des Gläubigerausschusses wieder eingeführt wird, das bereits vor längerer Zeit aufgegeben wurde, da es sich als ineffizient und kostenintensiv erwiesen hat. Wir – und auch andere Mitgliedstaaten – haben andere Verfahren des Gläubigerschutzes, die effizienter sind und sehr gut funktionieren.

Der Wortlaut von Titel IV zum Pre-pack-Mechanismus ist nicht ehrgeizig genug; wir hätten bei den Mechanismen zum Schutz gegen Missbrauch durch Betrug von Gläubigern noch weiter gehen sollen. Auch bei den Mechanismen, die die Betriebskontinuität der produktiven Einheiten gewährleisten sollen, ist mehr Ehrgeiz notwendig, um die Unternehmensstruktur operativ zu halten.“

ERKLÄRUNG BELGIENS

„Belgien unterstützt uneingeschränkt das Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie. Stärker harmonisierte Insolvenzvorschriften werden die Kapitalmarktunion stärken.

Belgien unterstützt auch den Schutz der Gläubiger.

Wir sind jedoch überzeugt, dass das Ziel, die Gläubiger zu schützen, wichtiger ist als die Mittel, um dies zu erreichen, wie z. B. ein in Titel VII vorgesehener Gläubigerausschuss.

Belgien befürwortet nachdrücklich die Harmonisierung, jedoch nicht auf eine starre Art und Weise. Für uns steht das Ziel im Mittelpunkt, nicht die Mittel.

Wir sind der Ansicht, dass ein gut funktionierendes nationales System, das schneller, effizienter und kostengünstiger ist und die gleichen Garantien für die Gläubiger bietet wie die im Text vorgeschlagenen, im Rechtsakt als gleichwertig anerkannt werden muss.

Wenn der Schutz der Gläubiger in den nationalen Rechtsvorschriften bereits vorgesehen ist, sollte die Einsetzung eines Gläubigerausschusses fakultativ bleiben.

Daher bedauert Belgien, dass gleichwertige nationale Systeme zum Schutz der Interessen der Gläubiger im Text nicht anerkannt werden und in Titel VII vorgesehen ist, dass der Gläubigerausschuss für die Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Wir halten die oben genannten Mängel für erheblich.

Belgien enthält sich daher bei der Abstimmung über die Annahme der Richtlinie der Stimme.“